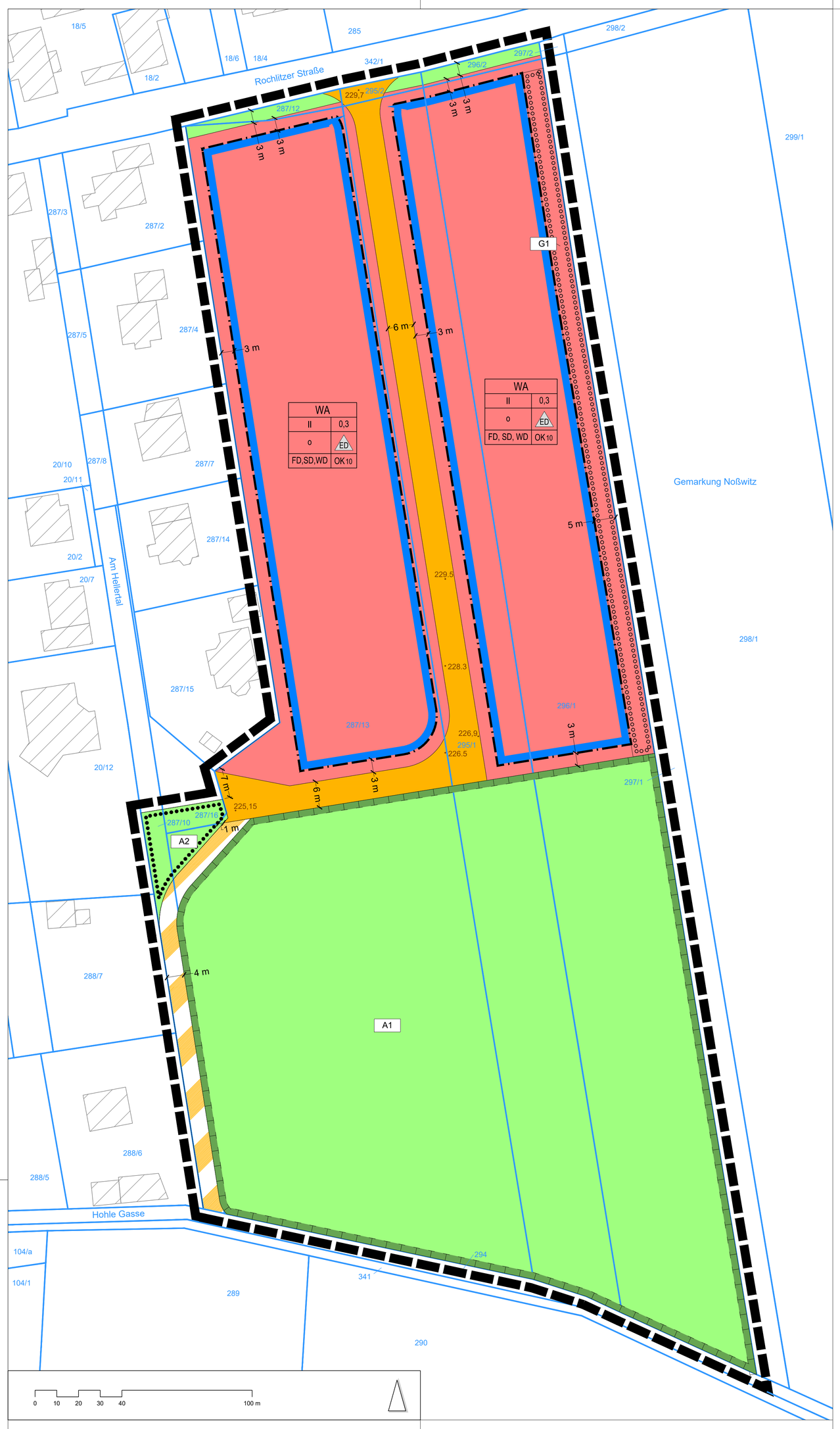

Planteil A

Planzeichenerklärung gemäß PlanZV

I. zeichnerische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

   Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

   0,4 — Grundflächenzahl (GRZ)

   OK 10 — maximal zulässige Höhe der Oberkante (OK) baulicher Anlagen in m

   II — maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

   Baugrenze

   ED — Einzel- oder Doppelhäuser

   o — offene Bauweise

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

   öffentliche Straßenverkehrsfläche

   öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung als Geh- und Radweg

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

   private Grünfläche, Zweckbestimmung gemäß Maßnahmenbeschreibung (wo keine Maßnahme festgesetzt: Straßenbegleitgrün)

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

   Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

   Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)

   Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB)

   A1 — Bezeichnung der Maßnahmen

7. sonstige Planzeichen

   Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

   FD, SD, WD — Flachdach, Satteldach, Walmdach

Art der baulichen Nutzung	
Anzahl der Vollgeschosse	Grundflächenzahl (GRZ)
Bauweise	Einzel-/Doppelhäuser
Dachform	Höhe baulicher Anlagen

Erläuterung der Nutzungsschablone

II. Planzeichen gemäß § 1 Abs. 2 PlanZV und sonstige Planzeichen ohne Festsetzungscharakter und nachrichtliche Übernahmen

   12 m — Bemaßung in Meter

   Flurstücksgrenze

   289 — Flurstücksnummer

   Gebäude (Bestand)

   225,15 — Geländehöhe in Meter über Normalhöhennull

Planteil B (textliche Festsetzungen)

Textliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften sowie Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

I. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 4 BauNVO)

   1.1 Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Wohngebäude (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO), die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke allgemein zulässig (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO).

   1.2 Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen können gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden.

   1.4 Unzulässig sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4. und 5 BauNVO.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO)

   2.1 Grundflächenzahl (§§ 16,17 und 19 BauNVO)

   Die für die Ermittlung der Grundfläche maßgebende Fläche ist die Fläche des Baugrundstücks.

   Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO ist um bis zu 0,1 (auf insg. bis zu 0,4) für Nebenanlagen gemäß § 12 Abs. 1 und § 14 BauNVO zulässig.

   2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

   Die maximal zulässige Höhe der Oberkante baulicher Anlagen (OK) wird auf 10 Meter festgesetzt.

   Unterer Höhenbezugspunkt ist die mittlere Höhe der Oberkante der das Baugrundstück erschließenden Verkehrsfläche, gemessen an den Eckpunkten der anliegenden Grenze des Baugrundstücks. Die das Baugrundstück erschließende Verkehrsfläche ist die Verkehrsfläche, von der aus das Grundstück erschlossen wird und seine befahrbare, rechtlich gesicherte Zufahrt erhält.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO)

   Die Errichtung von Nebenanlagen nach § 14 BauNVO und von Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, ist gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

   Es ist eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung als öffentlicher Geh- und Radweg festgesetzt. Die Befahrung zu Kontrollzwecken ist zulässig.

5. Grünflächen

   Innerhalb der für die Maßnahme A1 vorgesehenen Grünfläche ist die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens zulässig.

6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)

   6.1 Entwicklung einer Streuobstwiese (A1): Innerhalb der Maßnahmenfläche A1 ist auf mind. 1,00 ha eine Streuobstwiese aus gebietsheimischen, regionaltypischen Obstgehölzen mit darunterliegendem Grünland zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Es sind mindestens 40 Stämme (Hochstämme 2xv, wurzelnackt, StU 8-10 cm oder 10-12 cm) in Bio-Qualität zu pflanzen. Es sind Arten bzw. Sorten der "Liste alter Obstsorten für den Streuobstanbau" des Landratsamts Mittelsachsen (2019) zu verwenden.

   Der Pflanzabstand beträgt 10-12 m. Je Pflanzgrube ist ein Durchmesser von mind. 75 cm und eine Tiefe von 40-50 cm einzuhalten. Die Veredlungsstelle soll etwa 10 cm über den Boden liegen. Die Wurzelballen sind einzeln durch Wühlmausschutz (unverzinkter Drahtkorb) und durch einen Drahtmantel o.ä. zu schützen.

   Als Einsaat ist eine artenreiche, gebietsheimische Grünlandmischung zu verwenden, z.B. eine Regiosaatgutmischung (UG 20 - Sächsisches Lößs- und Hügelland) in der Ausprägung als Fettwiese (70 % Gräser, 30 % Kräuter und Leguminosen).

   Der Boden ist vor Ansaat zu lockern. Eine weitere Bodenbearbeitung sowie der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig.

   6.2 Ansaat/Bepflanzung mit Bodendeckern (A2):

   Die Fläche A2 zum Erhalt von Gehölzen ist auf mindestens 0,02 ha mit bodendeckenden Pflanzen einer oder mehrerer heimischer Arten zu begrünen. Zu verwenden sind: Efeu (*Hedera helix*), Frauenmantel (*Alchemilla* spec.), Gewöhnliche Haselwurz (*Asarum europaeum*), Kleines Immergrün (*Vinca minor*) und/oder Steinbeere (*Rubus saxatilis*).

   Der Boden ist vor Ansaat/Bepflanzung zu lockern.

   6.3 Pflanzbindung innerhalb des WA (G1):

   Entlang der östlichen Grenze des östlichen Teils des allgemeinen Wohngebiets sind auf einer Breite von 5 m je Baugrundstück mind. 4 Gehölze, davon mind. 1 Baum in Reihe zu pflanzen. Es sind Arten bzw. Sorten der "Liste alter Obstsorten für den Streuobstanbau" des Landratsamts Mittelsachsen (2019) und der Pflanzliste Sträucher (siehe Hinweise) zu verwenden. Planzqualität Bäume: Hochstämme 2xv, wurzelnackt, StU 8-10 cm oder 10-12 cm), Sträucher: wurzelnackt oder Ballenware, mind. 1xv. Der Pflanzabstand beträgt mind. 2 m.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 SächsBO

7. Stellplätze

   Es sind gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 49 Abs. 1 und § 89 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 SächsBO je Wohneinheit mindestens 2 Stellplätze für das Abstellen von Fahrzeugen auf dem zugehörigen Grundstück zu errichten.

8. Dachgestaltung

   8.1 Die Dächer der Hauptgebäude sind mit einer Dachneigung von mindestens 30 Grad und höchstens 50 Grad auf mindestens 2 einander gegenüberliegenden Seiten auszubilden. Alternativ sind Flachdächer sowie flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung bis 10 Grad zulässig, sofern sie als extensives Gründach gestaltet werden. Die Substratauflage beträgt mind. 6 cm und ist mit heimischen *Sedum*-Arten (bspw. als Flach- oder Kleinballenstauden) so zu bepflanzen, dass dauerhaft eine geschlossene Vegetationsfläche gewährleistet ist.

   8.2 Die Festsetzungen zu den zulässigen Dachformen und Dachneigungen gelten nicht für untergeordnete Gebäudeteile, Garagen, Carports und Nebenanlagen.

9. Einfriedungen

   9.1 Die maximal zulässige Höhe der Einfriedungen beträgt 1,40 m.

   9.2 Blickdichte Einfriedungen sind nicht zulässig.

   9.3 Hecken zur Einfriedung sind ausschließlich als Laubstrauchhecken bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 2 m zulässig. Es sind wurzelnackte Sträucher oder Ballenware (mind. 1x verpflanzt) der Arten Hainbuche (*Carpinus betulus*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und/oder Kreuzdorn (*Rhamnus carthatica*) zu verwenden. Alternativ/ergänzend können Arten der Pflanzliste Sträucher (siehe Hinweise) verwendet werden.

10. Freiflächengestaltung

   Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch als Vegetationsflächen anzulegen. Steinschüttungen in Verbindung mit Abdeckvliesen oder Folien sind zur Gestaltung der Freiflächen nicht zulässig.

III. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Pflegekonzept Streuobstwiese

Eine etwaige Beweidung soll so erfolgen, dass eine geschlossene Grasnarbe erhalten bleibt. Alternativ erfolgt die Pflege durch zweischürige Mahd. Der erste Mahdtermin ist Mitte/Ende Juni, der zweite nach dem 31. August jeden Jahres. Die Mahd soll gestaffelt erfolgen.

Es ist ein bodenschonendes Mähwerk zu verwenden. Der Mindestabstand von 10 cm zwischen Boden und Mähwerk ist bei jeder Mahd einzuhalten. Die Fortbewegung der Mähtechnik ist in Schrittgeschwindigkeit zu gewährleisten. Das Mahdgut ist von der Fläche zu beräumen oder gezielt um die Baumscheiben herum zu verteilen.

Die Bäume sind bei Bedarf gegen Schälschäden zu schützen.

Umsetzungsfrist

Die Umsetzung der Maßnahmen A1, A3 und G1 ist als Frühjahrs- oder Herbstpflanzung spätestens eine Pflanzperiode nach Umsetzung des Bauvorhabens zu realisieren.

Pflanzliste Sträucher

Deutscher Name	Botanischer Name
Eingriffliger Weißdorn	*Crataegus monogyna*
Zweigriffliger Weißdorn	*Crataegus laevigata*
Schlehe	*Prunus spinosa*
Gemeine Hase	*Corylus avellana*
Feldahorn	*Acer campestre*
Elsbeere	*Sorbus torminalis*
Rote Johannisbeere	*Ribes rubrum*
Schwarze Johannisbeere	*Ribes nigrum*
Vogelbeere	*Sorbus aucuparia*
einheim. Wildrosenarten	*Rosa* spec.

Abstand zu Nachbargrundstücken

Die §§ 8 und 9 SächsNRG sind zu beachten. Demnach ist bei Gehölzpflanzungen ein Grenzabstand zur Grundstücksgrenze des Nachbarn von mindestens 0,5 m einzuhalten. Bei Gehölzen, die über 2 m hoch sind, gilt ein Mindestabstand von 2 m. Zu einem landwirtschaftlich genutzten Grundstück beträgt der Abstand mindestens 0,75 m oder, wenn die Gehölze über 2 m hoch sind, von mindestens 3 m, wenn der Schattenwurf die wirtschaftliche Bestimmung des Grundstücks erheblich beeinträchtigen würde.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Bei baulichen Maßnahmen im Plangebiet sind die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG einzuhalten. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschriften erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden. Die Vorschriften können bei Umsetzung der folgenden Maßnahmen eingehalten.

V-AFB1 Bauzeitenregelung

Bauarbeiten sind auf die Tageszeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu begrenzen.

Das Baufeld ist außerhalb der Hauptbrutzeiten der Vögel (01. März bis 31. August), d.h. zwischen September bis einschließlich Februar freizumachen. Gehölzfällungen sind gem. § 39 BNatSchG ausschließlich zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen. Andernfalls ist vorher eine artenschutzrechtliche Begehung durch eine Fachperson mit anschließender artenschutzrechtlicher Freigabe erforderlich. Kommt die artenschutzrechtliche Kontrolle zu dem Ergebnis, dass sich Bruthabitate von Vögeln in den zu beseitigenden Vegetationsbeständen befinden, ist mit dem Baubeginn bis zum Ausfliegen der Jungvögel bzw. dem Verlassen der Niststätte zu warten.

Umweltrelevante Vermeidungsmaßnahmen

V1 Vermeidung von Schallemissionen und Schadstoffemissionen

Baumaßnahmen sind in möglichst lärmemissionsarmer Weise durchzuführen. Während der Bauarbeiten ist die Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen zu beachten (Vorgabe der zulässigen Lärmimmissionswerte entsprechend der vorhandenen Gebietsnutzung, Festlegung des Nachtzeitraumes von 20:00 bis 7:00 Uhr). Es sind schallgedämpfte Maschinen einzusetzen, die der 32. BImSchV entsprechen (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung). Dabei sind insbesondere die Einsatzzeiten der Geräte und Maschinen des Anhangs der Verordnung zu beachten. Zur Reduzierung baubedingter Staubentwicklung ist im Bedarfsfall (trockene Witterung/Wind) das Baufeld mit entsprechender Technik (Besprühen) feucht zu halten (v.a. bei Erschließungsarbeiten).

V2 Schutz des Grundwassers

Schadstoffe, die eine Beeinträchtigung des Grundwassers und des Bodenwasserhaushalts herbeiführen können, sind sachgemäß zu verwenden und zu lagern, wobei alle potenziell wassergefährdenden Betriebsstoffe (z.B. Öle, Fette, Treibstoffe) sachgemäß einzusetzen sind. Im Bedarfsfall sind Havariemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Anfallende Abfallstoffe/Abwässer sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

V3 Schutz des Bodens

Die Flächenneuversiegelung ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Bei Schachtungs- und anderen Bodenarbeiten sowie bei Befahren mit Arbeitsmaschinen sind Maßnahmen des Bodenschutzes zu ergreifen. Besonders zu beachten ist der Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB). Der nutzbare Zustand des bei Bauarbeiten abgetragenen Mutterbodens ist zu erhalten und der Boden vor Vernichtung bzw. vor Vergeudung zu schützen. Anfallender Bodenaushub ist auf dem Grundstück zu belassen und möglichst wieder zu verwerten. Sollte eine Verwendung nicht möglich sein, so ist der Boden gemäß den Grundpflichten nach Kreislaufwirtschaftsgesetz einer stofflichen Verwertung zuzuführen.

Die Beeinträchtigung auch des nicht verlagerten Bodens ist zu vermeiden bzw. zu minimieren. Die DIN-Vorschriften 18300 „Erdarbeiten" sowie DIN 18915 „Bodenarbeiten" sind einzuhalten. Zur Vermeidung von Bodenbelastungen durch die Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen sind geeignete Vorkehrungen, wie Auslegung von Folienböden und Abdeckung mit Folien, zu treffen. Baubedingte Belastungen des Bodens, z.B. solche, die durch Verdichtung oder Durchmischung von Boden mit Fremdstoffen entstehen, sind auf das notwendige Maß zu beschränken und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beseitigen. Ausgehobener Boden ist vor dem Wiedereinbau auf seine Wiederverwendbarkeit zu prüfen. Die DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial" ist zu beachten.

Denkmalschutz

Unvermutete Funde, bei denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, sind gemäß § 20 SächsDSchG unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Landkreis Mittelsachsen oder dem Landesamt für Archäologie anzuzeigen. Die Funde sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern. Dafür sind der Fund und die Fundstelle bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Landesbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen der Fund entdeckt wurde. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu einem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Leiter oder Unternehmer der Arbeiten befreit.

Die ausführenden Firmen sind schriftlich durch den Bauherrn auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

Regenrückhaltebecken

Die genaue Verortung und Dimension des Regenrückhaltebeckens sind aktuell noch nicht bekannt. Die maximal erlaubte Drosselabflussmenge bei Einleitung in den Hellerbach liegt bei 18 l/s. Der Notüberlauf ist in die Ableitung einzubinden. Die Errichtung einer solchen Abwasseranlage ist nach § 55 Abs. 2 SächsWG genehmigungspflichtig. Die wasserrechtliche Genehmigung ist beim Referat Siedlungswasserwirtschaft des Landratsamtes Mittelsachsen zu beantragen.

Verfahrensvermerke

Katastervermerk: Die Darstellung der Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein (Stand: …….....) Für die Lagegenauigkeit der Grenzdarstellung im Plan wird nicht garantiert..

..... , ...
Landkreis Mittelsachsen,
Vermessungsamt

1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz hat in seiner Sitzung am ..... den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen.

   Rochlitz, ... Siegel .....
   Dehne, Bürgermeister

2. Die Genehmigung der Satzung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde von der höheren Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom ..... mit AZ: ..... erteilt.

   Rochlitz, ... Siegel .....
   Dehne, Bürgermeister

3. Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplans mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Stadtrats vom ..... übereinstimmt.

   Ausgefertigt, Rochlitz, ... Siegel .....
   Dehne, Bürgermeister

4. Die Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde durch die Veröffentlichung im Amtsblatt am ..... ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

   Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

   Rochlitz, ... Siegel .....
   Dehne, Bürgermeister

Übersichtskarte (Maßstab 1:20.000)

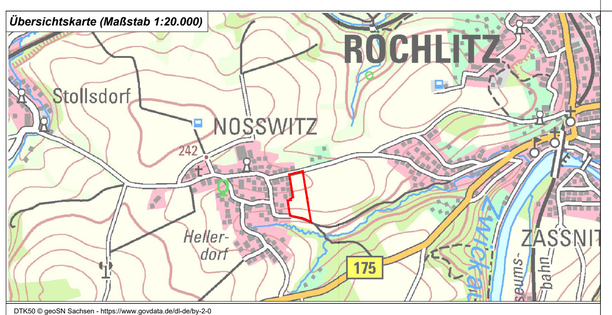

DTK50 © geoSN Sachsen - https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
"Wohngebiet am Hellertal"

gesetzliche Grundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Gesetz vom 27.10.2025 (BGBl. I S. 257) m.W.v. 30.10.2025 geändert .

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert.

Planzeichenverordnung (PlanZV 90) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert.

Sächsische Bauordnung (SächsBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.03.2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert.

planaufstellende Kommune

Große Kreisstadt Rochlitz
Markt 1, 09306 Rochlitz
fon (0 37 37) 7 83-0 email: info@rochlitz.de

Entwurfsverfasser

büro.knoblich
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Heinrich-Heine-Straße 13, 15537 Erkner
fon (0 33 62) 8 83 61-0 email: erkner@bk-landschaftsarchitekten.de

Lagebezug:	ETRS89.UTM-33N	***Höhenbezug:***	DHHN 2016
Landkreis:	Mittelsachsen	***Gemeinde:***	Rochlitz
Gemarkung:	Noßwitz	***Flurstück:***	verschiedene

	Datum	***Name***	***Unterschrift***
Gezei.	02.06.25	Ley	
Bearb.	03.11.25	Ley	
Gepr.	03.11.25	Kno	

Bebauungsplan Nr.16 "Wohngebiet am Hellertal"

Vorentwurf

Projektnr.: 25-016	***Plan-Name:*** 20251103_VE_A0.pdf	***Maßstab*** 1:500	***Blatt*** 1
Phase: Vorentwurf	***Plan-Maße:*** 780 mm x 841 mm		1 ***Bl.***